

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 7.

Dresden, den 4. December.

1839.

Achte öffentliche Sitzung am 2. December
1839.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend.

(Schluß der Rede des Referent Abg. Schäffer):
Wenn nun durch dieses Ausschneiden der Handwerker aus den Städten den letzteren selbst insofern ein Vortheil erwächst, daß nunmehr die Zahl der Handwerker in den Städten sich vermindert, und für die zurückbleibenden tüchtigeren ein größeres Feld des Gewerbsbetriebes sich eröffnet, so enthält dieser Vortheil keineswegs etwa zugleich die Befürchtung, es möchten die Ausschneidenden bald wieder als Verarmte zurückkehren. Es wird nämlich diejenige Zahl, die sich auf das platte Land aus den Städten wendet, nicht in demselben Maß den Städten wieder zurückfallen. Ein großer Theil davon wird sich ankauften, und wird dann aus einem andern Grunde auf dem platten Lande heimisch. Ein anderer Theil verläßt vielleicht ganz sein Gewerbe und geht zu ländlichen Verrichtungen über, findet, daß er dadurch seine Existenz sichern kann. Es vermindert sich also hierdurch die Zahl der in die Stadt Zurückkehrenden. Die Besorgnisse, welche von Seiten der Städte geäußert worden sind, werden mithin in der That sich nicht herausstellen. Ich sehe aber auch nicht recht ein, wie am Ende diese Verordnung, wie sie der Gesetzentwurf enthält, in Praxi ausgeführt werden soll. Es wird wenigstens mit großer Schwierigkeit verbunden sein. Man nehme den Fall an: ein städtischer Handwerker wendet sich auf das Land; er sieht nach Verlauf einiger Jahre, daß er sein Handwerk dort nicht mit Erfolg betreiben kann; er wendet sich also ländlichen Beschäftigungen oder Fabrikarbeiten zu, die auf dem platten Lande hier und da betrieben werden. Der fünfjährige Zeitraum ist indeß noch nicht verflossen, sondern während dieses Zeitraums giebt er sein Gewerbe auf. Nun, meine Herren, wenn dieser nach 20. Jahren vielleicht verarmt, so kann es nicht die Absicht des Gesetzentwurfes sein, daß dieser auf dem platten Lande heimisch sein soll. Das kann unmöglich die Absicht sein! Man wird mir zwar einwenden, das sei nicht die Absicht des Gesetzes; denn einen solchen, der seinen Handwerksbetrieb aufgegeben und zu einem andern Gewerbe übergegangen

sei, könne man nicht darunter verstehen. Allein, wenn dem auch so ist, zu welcher höchst schwierigen Erörterung würde das führen? Die Landgemeinden möchten sich ein förmliches Journal halten, innerhalb welcher Zeit ein Professionist sein Gewerbe auf dem platten Lande aufgegeben habe, um zu wissen und nachzuweisen, daß dies innerhalb des fünfjährigen Zeitraums erfolgt sei. Dann ist aber auch nicht zu verkennen, daß, wenn dieser Satz, wie ihn der Gesetzentwurf enthält, angenommen würde, geradezu der Grundsatz des Heimathsgesetzes verändert würde. Nach dem Heimathsgesetze soll Wohnsitz allein kein Heimathsgesetz begründen, wenn derselbe auch noch so lange fortgesetzt wird. Nun sagt man zwar, von diesem Grundsatz sei schon in den Städten eine Ausnahme gemacht worden; allein dem kann ich nicht beistimmen, da in den Städten das Heimathrecht nur durch das Bürgerrecht begründet wird. Es geht dies auch aus dem Heimathsgesetz, wenn man dasselbe genau erwägt, hervor, und man wird finden, daß das Heimathrecht in den Städten einzig und allein vom Bürgerrechte abhängt, ohne Unterschied, ob das Bürgerrecht wegen Anässigkeit gegeben wird, oder wegen Betrieb eines Gewerbes. Man würde füglich den ganzen Grund der Heimath aus dem Heimathsgesetze haben weglassen können, nämlich den, daß Anässigkeit das Heimathrecht begründe, wenn man nicht zugleich Rücksicht auf das platte Land hätte nehmen müssen. In dieser Hinsicht scheint mir daher der Grundsatz unverrückt festzustehen, daß Wohnsitz allein die Heimath niemals begründet und die Annahme der Ansicht der hohen Staatsregierung würde eine Ausnahme dieses Grundsatzes erst herbeiführen. Man hat zu gleicher Zeit sich auch über das Specielle des von der Deputation der Kammer übergebenen Berichtes vielseitig verbreitet. Man hat gesagt, die Ansicht der Deputation würde sehr schlimme Folgen für die Mitglieder städtischer Communen äußern. Dieselben hatten mannigfaltige Lasten zu tragen, z. B. Communschulden. Ich finde aber, insofern stehen die Städte und das platte Land sich ganz gleich. Denn derjenige, der in eine Dorf-gemeinde eintritt, muß auch Communschulden übernehmen, so lange er sich an dem Orte befindet. Dann hat man es geradezu für eine Barbarei erklärt, daß ein Handwerksgenosse, welcher mehrere Jahre auf dem platten Lande sich befunden hätte, wenn er nach deren Verlauf, vielleicht nach zwanzig Jahren, verarmt wäre, wieder sollte hinaus und an den Heimathsort zurückgewiesen werden, — man hat gesagt, er werde wie eine Nußschale hinausgeworfen. Nun glaube ich, dieser Vergleich paßt eben so gut auf die Städte. Es ist bekannt, daß die